

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/546 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
– Graffiti-Bekämpfungsgesetz –**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/569 –

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz des Eigentums

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/872 –

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
– Graffiti-Bekämpfungsgesetz – (...StÄndG)**

A. Problem

Die vom Rechtsausschuss abgelehnten Gesetzentwürfe haben zum Ziel, die sog. Graffiti-Schmierereien an öffentlichen und privaten Hauswänden und an Einrichtungen der öffentlichen Nahverkehrsunternehmen sowie der Deutschen Bahn AG mit strafrechtlichen Mitteln effektiver zu bekämpfen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe abgelehnt, da er mehrheitlich der Auffassung ist, dass Graffiti-Schmierereien schon jetzt strafrechtlich verfolgt werden können und der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagene Begriff „veranstalten“ nicht hinreichend konkretisiert werden kann.

Mehrheitliche Ablehnung**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/546 – abzulehnen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/569 – abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/872 – abzulehnen.

Berlin, den 15. März 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Dr. Wolfgang Götzer und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/546 und 14/569 in seiner 30. Sitzung vom 25. März 1999 und den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/872 in seiner 45. Sitzung vom 17. Juni 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner Sitzung vom 16. Februar 2000 beraten und

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 14/546 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 14/569 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
- c) zu der Vorlage auf der Drucksache 14/872 einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 31. Sitzung vom 15. März 2000 beraten und

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 14/546 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 14/569 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
- c) zu der Vorlage auf der Drucksache 14/872 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlagen in seiner 26. Sitzung vom 16. Februar 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlagen in seiner 22. Sitzung vom 10. November 1999 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 20. und 41. Sitzung vom 23. Juni 1999 und 26. Januar 2000 beraten und in seiner 29. Sitzung vom 27. Oktober 1999 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| – Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht | Universität Frankfurt am Main |
| – Dieter Behnle | Ltd. Stadtverwaltungsdirektor, Karlsruhe |
| – Dieter Blümmel | Haus & Grund Berlin |
| – Prof. Dr. Rainer Hamm | Rechtsanwalt, Frankfurt am Main |
| – Prof. Dr. Reinhard Moos | Linz |
| – Bernd Neumann | Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Maler- und Lackierarbeiten, Berlin |
| – Frank-Georg Pfeifer | Rechtsanwalt, Zentralverband Haus & Grund Deutschland, Düsseldorf |
| – Prof. Dr. Dr. Scheffler | Universität Frankfurt/Oder |
| – Wolfgang Wagner | Oberstaatsanwalt, München |
| – Gisela Wendrock | pad e.V., Eltern und Jugendliche gegen Drogenmissbrauch, Berlin |
| – Frank Worm | Kriminaloberrat, Polizeipräsidium Berlin |

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 29. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In der Schlussabstimmung im Rechtsausschuss stimmten die Fraktionen über die Gesetzentwürfe wie folgt ab:

Der Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/546 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/569 und 14/872 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Rechtsausschuss bestand Einvernehmen darüber, dass die Anbringung von Graffiti an öffentlichen oder privaten Gebäuden und an Einrichtungen der öffentlichen Nahverkehrsunternehmen sowie der Deutschen Bahn AG nicht nur ein besonderes Ärgernis darstellt, sondern auch mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden sollte. Ob in diesem Zusammenhang jedoch eine Änderung des bestehenden Strafrechts notwendig sei, war im Ausschuss umstritten.

Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnten die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagene Einfügung des Tatbestandsmerkmals „verunstalten“ in § 304 StGB ab. Dieser Begriff werfe in der gerichtlichen Praxis erhebliche Anwendungsprobleme auf, da mit ihm eine künstlerische und ethische Bewertung verbunden sei. Der Richter müsse dann im Einzelfall gegebenenfalls mit Hilfe eines Gutachters entscheiden, ob das Graffiti die Optik der Hausfassade verschlechtere oder ob diese künstlerisch sogar aufgewertet werde. Dies führe zu einer weiteren unnötigen Belastung der Justiz.

Darüber hinaus liege die Problematik nicht in erster Linie darin, im konkreten Fall den Nachweis einer Substanzverletzung durch die Farbauftragung und damit das Vorliegen einer tatbestandlichen Sachbeschädigung zu führen, sondern im Nachweis der Täterschaft des Beschuldigten. Diese Probleme in der Beweisführung könnten durch eine Änderung des Strafgesetzbuches nicht behoben werden.

Im Übrigen sei das Strafrecht generell nicht das richtige Mittel, um dem Missstand zu begegnen. Im Hinblick auf den meist aus Jugendlichen bestehenden Täterkreis sei es sinnvoller, präventiv z. B. durch Aufklärungsveranstaltungen in Schulen tätig zu werden. Auch könnten die Länder

mit Hilfe des Polizei- und Gewerberechts, z. B. durch einen kontrollierten Verkauf von Farbspraydosen, unterhalb der Schwelle des Strafrechts ansetzen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vertraten demgegenüber die Auffassung, dass neben der notwendigen Prävention eine Änderung des Strafgesetzbuches treten müsse, um in der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass der Gesetzgeber das Problem nicht verharmlose und potentielle Täter mehr als bisher mit Bestrafung rechnen müssten. Während bisher in jedem Einzelfall zum Teil in aufwendiger Weise eine Substanzverletzung nachgewiesen werden müsse, könne durch das Tatbestandsmerkmal des „Verunstaltens“ im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung größere Rechtssicherheit erreicht werden. Der Begriff sei auch ausreichend justiziabel, wie Erfahrungen in Österreich gezeigt hätten.

Der Vertreter der Fraktion der F.D.P. wies darüber hinaus darauf hin, dass der strafrechtliche Begriff des „Verunstaltens“ dem deutschen Strafrecht nicht fremd sei. § 134 StGB stelle das Verunstalten amtlicher Bekanntmachungen seit langem unter Strafe, ohne dass dies zu rechtlichen Schwierigkeiten geführt habe.

Allein präventive oder polizei- und gewerberechtliche Maßnahmen der Länder könnten nach Ansicht der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. das Problem nicht lösen, da diese ohne weiteres umgangen werden könnten. Dass die besonders von Graffiti betroffenen Länder über den Bundesrat einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht hätten, bestätige dies deutlich.

Die Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. fand im Rechtsausschuss keine Mehrheit.

Berlin, den 15. März 2000

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

